

Kiel, den 11. Mai 2020

Verfahren gegen Polizeigewerkschafter: Stellungnahme anlässlich des Rücktritts von Minister Grote

Der Rücktritt von Minister Grote steht im Zusammenhang mit dem gegen Herrn Nommensen geführten Verfahren.

Damit werden also ausgerechnet die beiden Amtsträger, die sich mit großer Energie der Aufklärung der Vorgänge in der Landespolizei gewidmet und diese gegen erhebliche Widerstände befördert haben, nun durch die Ermittlungen eben dieser Landespolizei an den Pranger gestellt und auch persönlich demonstriert.

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 29. April 2020 wurden hierzu schon einige sich aufdrängende Fragen gestellt. Es ist zu hoffen, dass eine kritische Aufarbeitung folgt.

Auf Folgendes ist aus Sicht der Verteidigung von Herrn Nommensen noch einmal hinzuweisen: Die Ermittlungen gegen Herrn Nommensen und die Beantragung mehrerer Durchsuchungsbeschlüsse beruhten auf falschen Behauptungen einzelner Ermittler und der Wahrnehmung eines Polizeipastors. Der Ausgangspunkt der Ermittlungen gegen Herrn Nommensen, er habe Informationen bezüglich der Geiselnahme in der JVA Lübeck an die Presse weitergegeben, hat sich durch die weiteren Ermittlungen nicht bestätigt. Polizei und Staatsanwaltschaft haben es also mit einem *falschen Vorwurf* und *unwahren Behauptungen* geschafft, Durchsuchungen durchzuführen. Wenn nun die Leitende Oberstaatsanwältin behauptet, es hätten sich Verdachtsmomente bestätigt, sind hiermit Erkenntnisse gemeint, die nur durch den eines Rechtsstaats unwürdigen Feldzug einzelner Ermittler gegen einen kritischen Polizeibeamten erlangt wurden.

Zwei weitere Dinge sind dabei zu betonen: Welchen Unrechtsgehalt die jetzt neu gegen Herrn Nommensen erhobenen Vorwürfe haben, wird sich zeigen. Es geht um Weitergabe von wahren Informationen an Medienvertreter. Das ist etwas, was von Seiten der Strafverfolgungsbehörden tagtäglich tausendfach auf rechtlich fragwürdiger Grundlage praktiziert wird.

Herrn Nommensen muss sich selbst bereits fünf Mal (Einzelheiten für Interessierte weiter unten) gefallen lassen, dass Geheimnisse aus seinem Verfahren ohne rechtliche Grundlage weitergegeben werden. Es stellt eine bemerkenswerte Scheinheiligkeit dar, so zu tun, als ob es bei den Vorwürfen gegen Herrn Nommensen um schwerste Delikte geht, dieselbe Verhaltensweise aber zum Nachteil von Herrn Nommensen selbst zu praktizieren und in diesem und zahlreichen anderen Verfahren zu tolerieren.

Kontakte zu Medienvertretern sollen einen Innenminister zu Fall bringen? Das kann niemanden überzeugen. Kontakte zu Medienvertretern sind überlebensnotwendiger Bestandteil jeder Politikerkarriere. Damit ist aus der Demontage der Herren Nommensen und Grote gar keine andere Schlussfolgerung möglich, als dass es um etwas Anderes geht als die vordergründig erhobenen Vorwürfe. Das darf sich aber weder die Schleswig-Holsteinische Landespolitik noch die Justiz gefallen lassen: zum Spielball der Interessen immer noch mächtiger Einzelner innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu werden.

(Anhang: Informationen zum Verfahren gegen Herrn Nommensen)

Anhang: Informationen zum Verfahren gegen Herrn Nommensen

A. Zum Vorwurf des fünffachen Geheimnisverrats zu Lasten von Herrn Nommensen:

1. In den letzten Septembertagen des Jahres 2019 hatte die Leitende Oberstaatsanwältin Heß einem Medienvertreter die bis dahin nicht einmal der Verteidigung bekannt gemachte Information gegeben, dass wegen eines *dritten* Vorwurfs gegen Herrn Nommensen ermittelt wird.
2. Am 4. Dezember 2019 hat die Leitende Oberstaatsanwältin Heß eine Presseerklärung verbreitet, in der über die damals bekannten hinaus noch zwei weitere, insgesamt dann fünf, Vorwürfe gegen Herrn Nommensen bekannt gemacht wurden. Dass die Verteidigung insoweit noch gar keine Akteneinsicht erhalten hatte, wurde hemdsärmelig dadurch gelöst, die Akte *am selben Tag* in das Gerichtsfach des Unterzeichners einzulegen. Das Gerichtsfach wird nicht zu bestimmten Zeiten geleert und es wurde daher bewusst dem Zufall überlassen, wann die Verteidigung diese überragend wichtigen Informationen tatsächlich erreichen. Eine nicht unerhebliche Rolle für diesen Ablauf mag gespielt haben, dass an diesem 4. Dezember 2019 die Anhörungen der Justizministerin Sütterlin-Waack und der Leitenden Oberstaatsanwältin Heß vor dem Innen- und Rechtsausschuss stattgefunden haben. Die Staatsanwaltschaft Kiel wollte offenbar der Verteidigung die Möglichkeit nehmen, an diesem Tag der Presseerklärungen schon substantiell zu den neu erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen).

Beide Mitteilungen der Staatsanwaltschaft über die Erweiterung der Vorwürfe gegen Herrn Nommensen verletzen dessen Rechte und konterkarieren auf geradezu groteske Weise den Gegenstand der Ermittlungen gegen Herrn Nommensen. Diesem wird *dasselbe*, nämlich Geheimnisse weiter gegeben zu haben, vorgeworfen. Welche Rechtfertigung gab es dafür, zulasten von Herrn Nommensen die Unschuldsvermutung zu missachten? Welches überwiegende öffentliche Interesse bestand, auch weiteren *Anfangs(!)*verdacht gegen Herrn Nommensen mitzuteilen?

Der Unterzeichner hat zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Staatsanwaltschaft Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben.

3. Herr Nommensen wurde am 11. Dezember 2019 gegen Mittag während eines stationären Aufenthalts in einer Reha-Klinik von zwei Vorgesetzten aufgesucht, die ihm persönlich eine beamtenrechtliche Verfügung und deren sofortigen Vollzug mitteilten. Schon dies ist ungewöhnlich, befindet sich die Einrichtung doch über 300 km entfernt vom Dienstort des Herrn Nommensen und verfügt durchaus über Kommunikationsmittel.

Noch erstaunlicher ist aber der Umstand, dass sich nur eine halbe Stunde später erste Medienvertreter bei Herrn Nommensen meldeten, die sich bereits gut informiert über die Maßnahme des „vorläufigen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte“ zeigten.

Der einzige Vorwurf, der Herrn Nommensen gemacht wird, lautet, Medien über bestimmte dienstliche Sachverhalte informiert zu haben. Seit gegen Herrn Nommensen ermittelt wird, erlebte er es hiermit zum *dritten Mal*, dass die sein Verfahren betreffenden Informationen an Journalisten weitergegeben werden, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich ist:

Die Verteidigung hat deswegen Strafanzeige erstattet. Das Verfahren ist ohne nennenswerte Ermittlungen bereits eingestellt worden. Auch hieran mag man unschwer ablesen, dass die Strafverfolger mit zweierlei Maß messen. So hatte der Unterzeichner bereits mehrfach in verschiedenen anderen Verfahren beanstandet, dass Informationen an die Medien „durchgestochen“ wurden, es jedoch bislang noch nie erlebt, dass es zu nennenswerten Ermittlungen gekommen wäre. Dass dies nun ausgerechnet im Verfahren gegen Herrn Nommensen geschieht, legt den Schluss nahe, dass es mindestens auch darum ging, einen missliebigen Kritiker der polizeilichen Führungsstrukturen und rechtsstaatswidriger Polizeiarbeit mundtot zu machen.

4. Seit dem 29. April 2020 gibt es eine *vierte* unzulässige öffentliche Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren. Vor der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses hat die Leitende Oberstaatsanwältin Heß erneut berichtet, dass es „weitere Fallakten“ gebe und dass „prognostisch“ noch weitere hinzukommen würden. Auch für diese Veröffentlichung von weiteren Informationen aus dem gegen Herrn Nommensen geführten Verfahren gibt es keine Rechtfertigung. Sie ist rechtswidrig.
5. Am 4. und 6. Mai 2020 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag *shz* berichtet, dass dort der – geheime – Bestra-Bericht zum Ermittlungsverfahren gegen Herrn Nommensen vorliegt. In verschiede-

nen Artikeln werden Inhalte der Ermittlungsakte, wie beispielsweise Chatverläufe, genüsslich ausgebreitet.

6. Am 6. Mai 2020 berichtete der *NDR* im *Schleswig-Holstein-Magazin* über Inhalte des Bestra-Berichts und die Ermittlungen gegen Herrn Nommensen. Wörtlich sagt ein *NDR*-Redakteur im Beitrag, dass dem *NDR* „Teile der Ermittlungsakte der Staatsanwalt vorliegen“. Im Hintergrund sind dann Teile eines Chats auf einem iPad zu sehen. Auch diesen Informationen geht zwingend ein Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten voraus.
7. Der Europaabgeordnete der Piratenpartei, Patrick Breyer, hat sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gewandt, weil er die Datenübermittlung im Rahmen der Berichterstattung in Strafsachen (BeStra) im vorliegenden Verfahren für rechtswidrig hält. Dieser Eingabe hat sich der Unterzeichner für Herrn Nommensen ausdrücklich angeschlossen. Das ULD hat eine Überprüfung eingeleitet.

B. Zu der von der Verteidigung vorgebrachten inhaltlichen Kritik an den Vorwürfen gegen Herrn Nommensen und der Art und Weise der Ermittlungen:

1. Es bleibt dabei: Die Ermittlungen gegen Herrn Nommensen und die Beantragung mehrerer Durchsuchungsbeschlüsse beruhten auf falschen Behauptungen einzelner Ermittler des Landeskriminalamtes und der Wahrnehmung eines Polizeipastors. Der Ausgangspunkt der Ermittlungen gegen Herrn Nommensen, er habe Informationen bezüglich der Geiselnahme in der JVA Lübeck an die Presse weitergegeben, hat sich durch die weiteren Ermittlungen nicht bestätigt. Polizei und Staatsanwaltschaft haben es also mit einem falschen Vorwurf und unwahren Behauptungen geschafft, Durchsuchungen durchzuführen.
2. Durchsuchung Dataport. Am 27.8.2019 waren Ermittlungsbeamte im Zuge der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen bei Dataport. Im Nachgang begann eine Wortklauberei und die Vernebelung rechtsstaatlicher Standards. Die Verantwortlichen bei Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Dataport nehmen nämlich nunmehr an, dass es sich bei der „Bitte“, die digitalen Akten „einzufrieren“, um keine Durchsuchung, sondern nur ein „vorstellig Werden“ gehandelt habe. Polizeibeamten wurde aber schon zu diesem Zeitpunkt Zugang zu vertraulichen Informationen gegeben. Auch hat Dataport am 25. Oktober 2019 ein entsprechendes Speichermedium mit Daten herausgegeben. Zudem haben die Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit dem sog. „vor-

stellig Werden“ einen „Durchsuchungsbericht“ und ein „Durchsuchungsprotokoll“ gefertigt und darin behauptet, den Verantwortlichen bei Dataport den „vorhandenen Durchsuchungsbeschluss“ vorgelegt zu haben. Einen solchen hat es aber nie gegeben. Wenn man so will, handelt es sich also beim Agieren der Polizei um eine Verleitung des Dataportmitarbeiters zum Geheimnisverrat. Und das in einem Verfahren wegen des Verdachts des Geheimnisverrats. Auch dies ist absurd.

Dataport versorgt in sechs Bundesländern die öffentliche Verwaltung mit Informations- und Sicherheitstechnik. Wenn ein solches Unternehmen getäuscht wird und es daraufhin Daten preisgibt, ist das schon für sich ein höchst problematischer Vorgang, der über das Verfahren gegen Herrn Nommensen weit hinausreicht. Der Vorgang ist auf die entsprechende Beanstandung hin Gegenstand einer Prüfung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.

3. Bei der Durchsuchung im Privathaus von Herrn Nommensen wurden Unterlagen sichergestellt, die schon auf den ersten Blick nichts mit dem Tatvorwürfen zu tun haben. Es handelte sich hierbei um höchst vertrauliche Dokumente den PUA betreffend, deren äußeres Erscheinungsbild bereits offenbarte, dass sie nicht vom Durchsuchungsbeschluss umfasst waren.

Die KN haben am 19.9.19 folgendes berichtet: *„Oberstaatsanwalt Henning Haderer hatte Ende August noch vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages gesagt, die Beamten hätten in den beschlagnahmten Unterlagen bei grober Durchsicht keinerlei Bezüge zum Rocker-Ausschuss erkannt. Der DPolG-Vize hatte dagegen berichtet, er habe während der Razzia der Beschlagnahmung einiger vertraulicher Papiere widersprochen. Darunter seien sowohl Schriftwechsel mit Anwälten, die Ex-Ermittler der Soko Rocker vertreten, sowie ein Dossier gewesen, das er für die Begleitung des Untersuchungsausschusses erstellt hatte. Der Ermittlungsführer, der die Razzia leitete, hatte das offenbar gegenüber der Staatsanwaltschaft anders dargestellt. Pikant: In einem Dossier, über die Rolle von Führungskräften in der Rocker-Affäre, taucht dieser Polizist selbst namentlich auf. Er war bereits 2011 zum Höhepunkt der Auseinandersetzungen im Landeskriminalamt (LKA) tätig. Im Bericht des Sonderermittlers Klaus Buß spielt er vor allem im Kapitel über den Fall einer Kriminalbeamtin der Soko Rocker eine entscheidende Rolle. Er leitete die Ermittlungen gegen die Kriminalkommissarin, die zu Unrecht verdächtigt wurde, gegen Drogen interne Informationen an Kriminelle weitergegeben zu haben. Obwohl sich der Ermittlungsführer – so sagte er es gegenüber Buß – frühzeitig von der Beamtin ‚als Täterin inhaltlich verabschiedet‘ hatte und angeregt habe,*

das Verfahren zumindest ruhen zu lassen, gingen die Ermittlungen weiter“ und: „Der Beamte wird innerhalb der Landespolizei zum „Dunstkreis“ des abgelösten Polizei-Chefs gezählt“.

Die Unterlagen sind vorab und anders als die anderen Beweismittel nach einigen Tagen zurückgegeben worden, die Rechtswidrigkeit der Mitnahme ist damit eingestanden. Durch diesen Vorgang wird einmal mehr offenbar, dass es hier auch darum geht, einen kritischen Begleiter des PUA mundtot zu machen.

4. Die Durchsuchung im Polizeigebäude in Lübeck und den Räumlichkeiten der DPolG war insgesamt rechtswidrig. Das hat das Landgericht Kiel auf die entsprechenden Beschwerden erklärt.

Dennoch verweigert die Staatsanwaltschaft die Herausgabe der dort sichergestellten Unterlagen. Unmittelbar nach der Entscheidung des Landgerichts Kiel wurde beantragt, die im Zuge der rechtswidrigen Durchsuchung sichergestellten Unterlagen herauszugeben. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Kiel hat die Herausgabe zu erfolgen. Auch hier dauert bis heute ein rechtswidriger Zustand an.

Für die Verteidigung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz